Wichtige Informationen zum Grundsteuerbescheid des Marktes Altomünster

Der beiliegende <u>Grundsteuer</u>bescheid des Marktes Altomünsters übernimmt die im <u>Grundsteuermess</u>bescheid des Finanzamts aufgeführten Daten ohne weitere inhaltliche Prüfung.

Der Grundsteuermessbescheid wiederum basiert auf der von Ihnen abgegebenen Grundsteuererklärung, die Sie an das Finanzamt übermittelt haben.

Haben Sie Ihren <u>Grundsteuermess</u>bescheid auf seine Richtigkeit geprüft?

Tipps, worauf Sie als Bürger achten können, um Ihren Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes zu prüfen:

- Stimmt das angegebene Aktenzeichen mit ihrem letzten gültigen Bescheid überein? Entweder verwenden Sie dazu den Grundsteuerbescheid vom Markt Altomünster oder aber Sie nehmen den vorherigen Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Dachau zur Prüfung zur Hand.
- Stimmt die **Objektangabe** überein oder sind noch Flurstücke/Wohnobjekte mit angegeben, die womöglich ein separates Aktenzeichen haben? Ist die Flurnummernangabe vollständig, fehlt eine Flurnummer oder sind Zahlendreher in der Angabe enthalten? Wurden versehentlich Flurstücke wie Wiesen, Äcker oder Wälder beim Haus mit angegeben?
- Stimmen die **Miteigentümer** bei den Grundstücksgemeinschaften und Erbengemeinschaften und sind diese vollständig angegeben?
- Stimmt die Grundsteuerart?

Wie war Ihre Steuerart bisher, Grundsteuer A oder Grundsteuer B?

Haben Sie eine andere Grundsteuerart auf dem Bescheid stehen, kann dies auch wirklich sein? Lief z.B. das betroffene Objekt bisher unter Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke), der Messbescheid des Finanzamtes ist allerdings ausgestellt auf Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft).

Eventuell wurde das falsche Formular für die Grundsteuererklärung verwendet.

Sie finden diese Grundsteuerart auf Ihrem Bescheid vom Finanzamt in der Fußzeile ganz unten links. Ist dort neben dem Datum ein "LF" angegeben, bedeutet dies Land- und Forstwirtschaft und steht für Grundsteuer A, zum Beispiel RT 09.06.23 LF.

Ist dort neben dem Datum ein "GV" angegeben, bedeutet dies Grundvermögen und steht für Grundsteuer B, zum Beispiel RT 31.05.23 GV.

• Wurde die korrekte Äquivalenzzahl verwendet?

Sind die angegebenen Quadratmeter korrekt? Die bisherige Grundsteuer B (Wohn- und Nutzfläche) enthält Flächen von Grund und Boden sowie Gebäude und die Gebäudenutzung.

Die Äquivalenzzahl beträgt:

- o für die Wohn- bzw. Nutzfläche des Gebäudes: 0,50 €/m²
- o für den Grund und Boden (teilw. Fläche ums Gebäude und bisherige Grundsteuer A) = $0.04 \ \text{e/m}^2$
- Hat sich der Messbetrag erheblich zum alten Messbetrag verändert?

Dies gilt jedoch nicht für Flurstücke der Grundsteuer A (Wiesen, Acker, Wälder, etc.). Hier ist es vor allem wichtig, dass die Äquivalenzzahl von 0,04 €/m² mit den angegebenen Ouadratmetern übereinstimmt.

Haben Sie einen Zerlegungsbescheid erhalten? Stimmen hier die angegebenen Namen der Gemeinden? Kommen Sie bei der Prüfung zu dem Ergebnis, dass der <u>Grundsteuermess</u>bescheid des Finanzamts fehlerhaft ist, müssen **Sie** den Fehler **beim Finanzamt** schriftlich anzeigen. Der Bescheid kann dann ggf. noch für die Vergangenheit, auf alle Fälle aber für die Zukunft berichtigt werden.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Dachau.

Die Telefonnummer finden Sie oben rechts auf Ihrem Bescheid oder fragen Sie Ihren Steuerberater.

Zusätzliche Infos finden Sie auch im Internet unter www.grundsteuer.bayern.de.

Der Markt Altomünster kann Ihnen zu Fragen zum Grundsteuermessbescheid des Finanzamts nicht weiterhelfen.

Änderungen am <u>Grundsteuermess</u>bescheid müssen immer über das Finanzamt erfolgen, erst dann kann der Markt Altomünster einen geänderten <u>Grundsteuer</u>bescheid erstellen.

Bitte beachten Sie, dass es bei mehreren Eigentümern zum Versand **mehrerer gleichlautender** Grundsteuerbescheide kommen kann. Dies ist z.B. bei Ehegatten der Fall, die gemeinsame Eigentümer eines Grundstückes sind. Auf diesen Bescheiden ist der Hinweis "Sie sind Miteigentümer" vermerkt. Der darauf angegebene Grundsteuerbetrag ist selbstverständlich **nur einmal** zu zahlen.

Ihr Markt Altomünster